



Neuregelungen zu §5 BienSeuchV:

Nach § 5 der Verordnung dürfen Bienenvölker nur an einen anderen Standort (außerhalb des Landkreises, bzw. der Belegstellen) verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden. Aus der Bescheinigung muss u. a. hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut (AFB) befunden worden sind.

Das Nds. Landwirtschaftsministerium (ML) hat die einheitliche Umsetzung der Attestierung den Veterinärämtern per Erlass vom 17.12.2009 vorgegeben (Erlass Nr. 203-4227-102).

Hierzu bedarf es einer klinischen, bzw. bakteriologischen Untersuchung der Bienenvölker, die wie nachfolgend beschrieben durchgeführt werden muss.

Gespräch mit dem Veterinäramt des Landkreis Aurich:

1. ***Wie soll eine klinische Untersuchung durchgeführt werden, bzw. nach welchen Kriterien soll untersucht werden?***

Eine klinische Untersuchung (Begutachtung) von Bienenvölkern darf nur durch autorisierte Personen durchgeführt werden (BSV=Bienensachverständige).

Der Bienensachverständige beurteilt bei einer Durchsicht der Völker den allgemeinen Gesundheitszustand und bescheinigt dem Imker bei unauffälligem Befund die AFB –Freiheit.

Bienensachverständigen ist es zudem erlaubt, ihre eigenen Völker zu begutachten, bzw. sich selbst eine AFB-Freiheit zu bescheinigen.

Positive Befunde müssen dem Veterinäramt, sowie dem Institut für Bienenkunde in Celle sofort gemeldet werden (Meldepflicht nach Tierseuchengesetz).

2. ***Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine klinische Untersuchung durchführen zu können (personelle Ausbildung)?***

Diese Personen müssen zunächst einen Sachkundennachweis für Bienengesundheit besitzen.

Zudem muss der Imkerverein die dafür vorgesehenen Personen (Anzahl abhängig von der Vereinsgröße) dem zuständigen Veterinäramt schriftlich melden.

Diese Personen sind dazu angehalten, nach besten Wissen und Gewissen zu handeln – eine vorsätzliche Manipulation von klinischen Befunden ist Bestandteil einer Straftat (lt. Tierseuchengesetz), und kann in schwerwiegenden Fällen strafrechtlich verfolgt werden.



3. Wie soll den Imkern bei einem negativen Befund (klinisch) die AFB-Freiheit bescheinigt werden – gibt es hierzu ein Formular?

Für die Bescheinigung der AFB-Freiheit wird ein vom Veterinäramt erstelltes Formular ausgefüllt, was daraufhin dem Imker ein entsprechendes Gesundheitszeugnis ausstellen wird.

Für die Einsendung der Bescheinigungen ist der beantragende Imker selbst verantwortlich, ggf. kann der Bienensachverständige hier unterstützen.

4. Wie unterscheiden sich klinische und bakteriologische Untersuchungen?

Der Geltungsbereich einer klinischen Untersuchung ist auf Landesebene begrenzt.

Bundesweit wird hingegen ausschließlich nur die bakteriologische Untersuchung akzeptiert!

Klinische Untersuchungsergebnisse durch den Bienensachverständigen eines Imkervereins haben eine Gültigkeit von 9 Monaten.

Eine kostenpflichtige bakteriologische Untersuchung (Futterkranzprobe) durch ein autorisiertes Labor hingegen hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Beispiel 1:

Ein Imker benötigt für die Beschickung einer Belegstelle oder der Wanderung in einen anderen Landkreis (innerhalb v. Niedersachsen) ein Gesundheitszeugnis.

Hier kann ein dem Veterinäramt gemeldeter Bienensachverständiger durch Begutachtung der Völker dem Züchter oder Wanderimker die AFB-Freiheit bescheinigen.

Nach Einsendung des ausgefüllten Formulars, erhält dieser anschließend das für sein Vorhaben benötigte Gesundheitszeugnis.

Hierzu sind die bekannten Bearbeitungsgebühren, die vom Veterinäramt erhoben werden, vom Auftraggeber (Imker) wie gewohnt selbst zu tragen.

Beispiel 2:

Ein Imker möchte seine Völker für die Anwanderung einer Tracht in ein anderes Bundesland verbringen.

Hierzu muss dem zuständigen Veterinäramt ein negativer Befund auf AFB durch eine bakteriologische Untersuchung, bescheinigt von einem autorisierten Labor (z. B. Bieneninstitut), vorliegen.

Ein klinischer Befund reicht hier nicht aus!

Dazu ist es notwendig Sammelproben aus **max. 6 Völkern** in Form einer Futterkranzprobe dem Labor zuzusenden.

Die dabei entstandenen Kosten trägt auch hier wieder der Auftraggeber (Imker) selbst.

Bei Fragen gerne Mail an:

gesundheit@imkerverein-aurich.de